

Satzung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V.

Die am 08.12.1947 errichteten Satzungen wurden am 10./11.04.1987 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 11.09.2009 von der ordentlichen Mitgliederversammlung modifiziert und in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Verband der Köche Deutschlands e.V.“

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, nationale und internationale Interessen des Berufsstandes wahrzunehmen, die traditionelle und zukunftsorientierte Kochkunst zu fördern und Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung für jedermann anzubieten. Seine Kompetenz, sein Sachverstand und die Berufsziele sind öffentlich darzustellen und zu vertreten.

Der Verband wird auf allen Gebieten, welche die Belange des Kochberufs berühren, tätig werden, um die Interessen unseres Berufsstandes wahrzunehmen. Er wird insbesondere mit allen Verbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und staatlichen Einrichtungen, die unseren Berufsstand berühren, eine Zusammenarbeit anstreben und fördern.

Um den Mitgliedern ihren wichtigen Stellenwert innerhalb des Berufsstandes und die Bedeutung in unserer Gesellschaft zu festigen und zu verdeutlichen, hat er sich insbesondere folgende Aufgaben gesetzt:

- Förderung, Organisation und Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Kochkunstausstellungen und Berufswettbewerben
- Demonstration deutscher Kochkunst auf internationaler Ebene durch eigene Nationalmannschaften
- Pflege der Tradition
- Herausgabe eines offiziellen Verbandsorgans
- Unterstützung und Förderung der Zweigvereine und Landesverbände
- Unterstützung und Förderung der Jugend
- Kontaktpflege, Berufsförderung, Mitgliederbetreuung, Durchführung fachbezogener Veranstaltungen und Beratungen
- Mitwirkung bei berufsbezogenen Prüfungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Kollegialität und Geselligkeit

Der Verband ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral, er beschäftigt sich nicht mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit arbeits- und lohnrechtlichen Fragen. Bei allen Tätigkeiten des Verbandes ist jeder Erwerbzweck ausgeschlossen. Der Verband ist Mitglied im Weltbund der Kochverbände **WACS (World Association of Chefs Societies)**.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche sowie Gast- und Ehrenmitglieder.

1. Mitglied kann jeder Angehörige des Kochberufs werden, der eine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen kann, ebenso jemand, der sich in der Ausbildung zum Koch befindet. Hierzu gehört auch jeder der sich beruflich mit der Verpflegung von Personen beschäftigt, z.B. Patissiers, Konditoren, Metzger, Bäcker, Systemgastronomen, Diätassistenten usw.
2. Personen, die eine fünfjährige Tätigkeit in dem Beruf des Kochs oder der Köchin nachweisen, können ebenfalls ordentliches Mitglied im Verband der Köche Deutschlands e.V. werden.
3. Gastmitglieder können Unternehmen oder Personen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verband haben und gewillt sind, die Verbandsarbeit zu fördern. Bei Berufung in die Fachausschüsse haben sie Stimmrecht, können aber dort nicht den Vorsitz übernehmen. Sie haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Kochberuf, die Kochkunst oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt wie ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
5. Alle Mitglieder des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. sind automatisch Mitglied im Weltbund der Kochverbände **WACS (World Association of Chefs Societies)**.

§ 4 Beitritt

1. Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen dürfen Aufnahmeanträge nicht abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu.
2. Der Verband der Köche Deutschlands e.V. hält sich an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband der Köche Deutschlands e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren.
2. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag nach Maßgabe einer vom Gesamtvorstand vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
3. Für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt am Main, sofern der Gesetzgeber nichts anderes vorschreibt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Mitgliedspflichten das Recht auf:

1. Nutzung der Einrichtungen des Verbandes
2. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes, der Landesverbände und Zweigvereine
3. Bezug des Fachorgans
4. Fachliche Beratung durch den Verband und die Fachausschüsse
5. Teilnahme an kulturellen, gesellschaftlichen und verbandspolitischen Veranstaltungen
6. Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen
7. Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Ausstellungen
8. Teilnahme an Maßnahmen zur Ausbildung als Diätetisch geschulte/r Koch/Köchin DGE
9. Vorschlags- und Verbesserungsrecht
10. Inanspruchnahme der Unfall- und Haftpflichtversicherung bei offizieller Tätigkeit für den VKD oder seiner Zweigvereine
11. Stellungnahmen und Gutachten bei Streitigkeiten durch den Ehrensenat
12. Kontakt und Stellenvermittlung im In- und Ausland
13. Aushändigung des Jahrbuches durch die Zweigvereine
14. Partizipieren an allen sozialen Leistungen des VKD
15. Unterstützung Notleidender Mitglieder
16. Auszahlung von Sterbegeld auf Antrag nach den gültigen Sterbegeld-Richtlinien

Bei allen kostenträchtigen Maßnahmen sind die gültigen Regelungen des jeweiligen Trägers zu beachten.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten möglich. Die Kündigung muss somit spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mittel eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder per Fax mit Rückbestätigung an die Verbandsgeschäftsstelle erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Ausschluss

Wer seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt oder die Interessen des Verbandes schädigt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes, unter Hinzunahme eines Ehrensensors und des Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Beschlusses die Berufung, mit aufschiebender Wirkung, an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Gesamtvorstand
4. die Landesverbände
5. die Fachausschüsse

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und stellt für diese eine qualifizierte Fachkraft ein. Diese leitet die Arbeit der Geschäftsstelle nach den Richtlinien der Satzung und Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.
2. Diese qualifizierte Fachkraft ist dem Präsidium verantwortlich. Sie muss an allen Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. In begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Die Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Organe erfolgt auf Anordnung des Präsidiums.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des BGB. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Delegierten sind in den Zweigvereinen zu wählen und müssen ordentliche Verbandsmitglieder sein. Einzelmitglieder können an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. In jedem vierten (4.) Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Zweigvereine entsenden einen Delegierten. Dieser Delegierte vertritt die gültige Gesamtstimmzahl des Zweigvereins. Die Delegierten müssen durch ihre Zweigvereine bestätigt werden und mindestens vier (4) Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle namentlich benannt werden. Die Anzahl der Gesamtstimmzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder des Zweigvereins:
 - hat der Zweigverein bis zu 100 Mitglieder, steht dem Delegierten eine (1) Stimme zu

- bei bis zu 200 Mitgliedern sind es zwei (2) Stimmen
- und bei mehr als 200 Mitgliedern drei (3) Stimmen.

Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Verbandspräsidenten) oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter (Vizepräsidenten) geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer zur Niederschrift der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterschrieben, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

4. Die Bekanntgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten ein (1) Jahr im Voraus durch Bekanntmachung im offiziellen Organ des VKD. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 12 Wochen vor dem Zusammentritt erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist bis zu 14 Tagen abgekürzt werden.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können stellen:
 - a) das einzelne Mitglied, möglichst über den Zweigverein
 - b) die Zweigvereine, möglichst über die zuständigen Landesverbände
 - c) die Landesverbände
 - d) der Gesamtvorstand des Verbandes der Köche Deutschlands e.V.
6. Anträge zur Tagesordnung sollten, Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Monate vor dem festgesetzten Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Anträge mit gleichem Inhalt werden als ein Antrag nach Rücksprache mit dem Antragsteller zusammengefasst. Die endgültigen Vorschläge (Anträge auf Satzungsänderung) müssen zwei Monate vor der Mitgliederversammlung im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht werden. Die Vorschläge werden bei der Mitgliederversammlung begründet vorgestellt. Es kann nur mit Annahme oder Ablehnung abgestimmt werden. Alle Anträge werden vom Notar geprüft und bei Annahme durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung ins Register unmittelbar wirksam.
7. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen anwesenden Stimmen erforderlich.
8. Die Ausübung der Rechte der Mitglieder setzt voraus, dass die Verbandsbeiträge laufend bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres bezahlt worden sind.
9. Der Vorstand stellt für jede ordentliche Mitgliederversammlung eine Tagesordnung auf, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils vorher zu genehmigen ist.

10. Die Auflösung des Verbandes kann nur aufgrund eines Beschlusses von 4/5 aller Mitglieder des Verbandes erfolgen. Im Falle eines solchen Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung den Liquidator zu ernennen und das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige soziale Einrichtung zu überführen.

§ 12 Wahlen

Die stimmberechtigten Mitglieder üben ihr Stimmrecht für die Wahl des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten gemäß § 26 BGB getrennt mittels Wahlkarten durch Briefwahl aus. Der Versand, die Überwachung und Auswertung der Briefwahl wird durch einen Notar vorgenommen.

Zur Neuwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, können Vorschläge von Zweigvereinen über die Landesverbände eingebracht werden. **Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied, das über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Koch verfügt. Eine Altersbegrenzung für Mitglieder des Gesamtvorstandes ist nicht vorgesehen.**

Die Wahlvorschläge oder Bewerbungen sind spätestens sechs Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium über die Geschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium kann verspätete Anmeldungen zulassen.

Alle Kandidaten müssen spätestens in dem vier Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinenden offiziellen Verbandsorgan vorgestellt werden. Der Versand der Wahlunterlagen hat spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Einlieferung bei der Bundespost zu erfolgen. Bei der Wahl sind alle Wahlkarten zu berücksichtigen, die spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem die Wahl überwachenden Notar eingegangen sind.

Die Landesverbände des Verbandes sind auf der Wahlkarte in vier Regionen NORD, WEST, SÜD und OST eingeteilt.

Der zu wählende Präsidentschaftskandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird Präsident. Die zu wählenden Vizepräsidenten, die in ihrer Region die meisten Stimmen erhalten, werden Vizepräsidenten.

Ein Präsidentschaftskandidat kann sich auch als Vizepräsidentschaftskandidat aufstellen lassen.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Ergebnis der Briefwahl durch den Notar bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Notar geltend zu machen.

Nach Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses durch den Notar wählen die Delegierten die sechs Fachausschussvorsitzenden. Außerdem wählen die Landesvorsitzenden einen „Sprecher der Landesvorsitzenden“.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, den von den Delegierten gewählten Fachausschussvorsitzenden und dem Sprecher der Landesvorsitzenden.

Der Revisionsausschuss wird aus der Mitgliederversammlung gewählt.

Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht (Präsidiumswahl).

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Präsidium und Gesamtvorstand

In das Präsidium und in den Gesamtvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den 4 Vizepräsidenten.

Gemäß § 26 BGB sind je zwei (2) von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. **Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und den durch die Delegierten gewählten Fachausschussvorsitzenden. Scheidet der Präsident aus, so rückt der Vizepräsident mit den meisten Stimmen nach und wird kommissarisch neuer Präsident bis zur Neuwahl eines neuen Präsidenten.**

Scheidet ein Vizepräsident aus, so rückt ein Vizepräsident, den die Vorstände aus den Landesverbänden aus diesem Block wählen, nach.

Scheidet ein Fachausschussvorsitzender aus, so wählt der Fachausschuss mit den Stimmen des Präsidiums z.B. aus den Mitgliedern des Fachausschusses einen neuen Fachausschussvorsitzenden.

Das Präsidium überwacht die laufenden Geschäfte des Verbandes und die Geschäftsstellenleitung. Grundsätzlich vertritt im Verhinderungsfall des Präsidenten der Vizepräsident mit der höchsten Stimmenzahl den Präsidenten.

Die Vizepräsidenten sind für die jeweilige Region verantwortlich.

Das Präsidium hat in allen Organen des Verbandes Vorschlags- und Stimmrecht.

Die Amtszeit eines Präsidenten darf nur zwei Wahlperioden dauern, zuvor kann er in anderen Ämtern tätig gewesen sein.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Verbandspolitik und nimmt je nach Ressort zu aktuellen Fragen Stellung. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet die Geschäfte des Verbandes laufend zu überwachen.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre; er bleibt weiter im Amt bis zur Neuwahl. Das Amt endet in jedem Fall mit der Wahl des neuen Gesamtvorstandes.

§ 14 Revisionsausschuss

Der Revisionsausschuss besteht aus fünf (5) ordentlichen Mitgliedern und zwei (2) Ersatzmitgliedern, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Scheidet ein ordentliches

Mitglied aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Wiederwahl ist einmal zulässig, jedoch müssen jeweils mindestens zwei (2) ordentliche Mitglieder neu gewählt werden. Der Revisionsausschuss wählt aus den fünf (5) ordentlichen Mitgliedern seinen Vorsitzenden.

Zur Aufgabe des Ausschusses gehören unter anderem die jährliche Überprüfung der Bilanzen sowie mindestens viermal jährlich nicht angekündigte Kassen- und Buchprüfungen.

Für jede Überprüfung muss ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt werden. Die Prüfungsberichte müssen 14 Tage nach der Prüfung dem Präsidium vorliegen. Bei außerordentlichen Beanstandungen ist das Präsidium unverzüglich zu informieren. Sollte bei erneuter Prüfung die Beanstandung nicht geklärt sein, so ist vom Revisionsausschuss der Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.

Beanstandungen beziehen sich nur auf die Bilanzen, Kassen und Buchprüfungen, nicht aber auf die Geschäftspolitik des Verbandes.

Der Revisionsausschuss hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Revisionsausschuss ist kein Organ des Verbandes und darf keine eigenen Publikationen herausgeben.

§ 15 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse setzen sich aus qualifizierten Kollegen/innen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Es gibt folgende (6) Fachausschüsse:

- Fachausschuss Groß- und Betriebsverpflegung, Catering, Systemgastronomie
- Fachausschuss Berufliche Aus- und Weiterbildung, Prüfungs- und Seminarwesen
- Fachausschuss Mitgliederbetreuung, Medien, Kommunikation, Marketing, EDV
- Fachausschuss Jugend, Kochkunst, Wettbewerbe, Ausstellungen
- Fachausschuss Gastronomie, Messen, Verbände, Firmen/Partner
- Fachausschuss Ernährung und Gesundheit

Es ist auch möglich Nicht-Köche in die Fachausschüsse zu berufen, sie müssen jedoch Mitglied im Verband sein und ehrenamtlich arbeiten. Jedes VKD-Mitglied kann sich rechtzeitig, (Zeitplan) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, für einen Fachausschuss über unser Fachorgan KÜCHE bewerben und vorstellen. Jeder Fachausschuss sollte mit mindestens drei (3) und maximal sieben (7) Personen besetzt sein.

Die Delegierten wählen die Fachausschussvorsitzenden bundesweit auf der Generalversammlung. Qualifizierte Kandidaten, die ordentliche Verbandsmitglieder sein müssen, bewerben sich um das Amt des Fachausschussvorsitzenden für einen bestimmten Fachausschuss. Die Fachausschussvorsitzenden bilden mit dem Sprecher der Landesvorsitzenden und dem Präsidium den Gesamtvorstand.

Die Berufung in die Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand vorgenommen.

Bei Nichterfüllung seiner Aufgaben kann die Berufung vom Gesamtvorstand zurückgenommen werden.

Ein Expertenpool wird gebildet, in den Kollegen berufen werden, die in den Fachausschüssen keine Berücksichtigung fanden, aber für Sonderaufgaben dem Verband zur Verfügung

stehen. In den Expertenpool können vom Vorstand bei Bedarf auch andere VKD-Mitglieder und Nicht-VKD-Mitglieder berufen werden, sofern sie über spezielles Fachwissen verfügen. Die Nichtberücksichtigung eines Kandidaten für einen Fachausschuss wird nicht begründet.

Die Aufgaben für Fachausschüsse und Expertenpool ergeben sich aus der Zuordnung und der vom Gesamtvorstand herausgegebenen Geschäftsordnung.

§ 16 Ehrensenat

Der Ehrensenat ist ein dauerhaftes, konstantes, unabhängiges und neutrales Gremium des Verbandes der Köche Deutschlands e.V., das nicht den allgemeinen Legislaturperioden und Wahlen unterliegt.

Der Ehrensenat setzt sich aus 8 Kollegen/innen zusammen, die sich um den Verband der Köche Deutschlands e.V. langjährig in besonderer Weise verdient gemacht haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Scheidet ein Mitglied des Ehrensenats aus, hat der Ehrensenat die Pflicht, dem Gesamtvorstand des VKD eines oder mehrere geeignete Mitglieder zur Ergänzung des Ehrensenats vorzuschlagen. Berufen wird der/die neue Ehrensenator/in durch den Gesamtvorstand.

Zur eigenen Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes wird der Ehrensenat mit besonderen Aufgaben betraut. Die Ehrensenatoren/innen wählen alle vier Jahre mit einfacher Mehrheit einen Ehrensenatsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrensenatsvorsitzenden, welche den Informationsfluss innerhalb des Ehrensenats gewährleisten und die Sitzungen des Ehrensenats zu leiten haben.

Mitglieder des Ehrensenats, die auf Dauer ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, können nach einstimmigem Beschluss des Ehrensenats und nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem Präsidium des VKD von ihren Aufgaben als Ehrensenator/in entbunden werden. Sie werden zu Ehrenmitgliedern des Ehrensenats ohne Sitz und Stimme ernannt.

Die Mitglieder des Ehrensenats sind bei Erhalt von vertraulichen Mitteilungen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Jährlich mindestens einmal ist der Ehrensenat zu einem Informationsgespräch und Meinungsaustausch mit dem Vorstand des Verbandes einzuladen.

Aufgaben des Ehrensenates sind unter anderem.

- 1. Schlichtung von Differenzen innerhalb der Vereine oder des Verbandes. Der Ehrensenat kann hierzu von jedem Mitglied des VKD angerufen werden. Er wird dann nach Anhörung der Probleme Lösungsmöglichkeiten dem Gesamtvorstand vorschlagen.**
- 2. Er kümmert sich um soziale Belange.**
- 3. Der Ehrensenat stellt seine Erfahrungen dem Vorstand zur Verfügung.**

4. Er kann bei einschneidenden Entscheidungen des Vorstandes zu Rate gezogen werden.

§17 Zweigvereine

Für jeden Stadt- und Landkreis können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes Zweigvereine gegründet werden. Zur Gründung eines Zweigvereins im Verband der Köche Deutschlands sind mindestens sieben (7) Verbandsmitglieder erforderlich, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben.

Den Zweigvereinen sollten nur Mitglieder des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. angehören. Außerordentliche Mitglieder dürfen aufgenommen und Ehrenmitglieder ernannt werden. Alle Zweigvereine führen neben ihrem Namen, der zugleich Aufschluss über den Zuständigkeitsbereich geben soll, den Zusatz Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e.V.

Die Zweigvereine des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. müssen als „eingetragene Vereine (e.V.)“ beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen sein. Die gewählten Vorstandsmitglieder der Zweigvereine müssen Verbandsmitglieder sein. Die Zweigvereine erstellen eigene Satzungen nach den Richtlinien des VKD. Der Inhalt der Vereinssatzungen darf der Satzung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. nicht widersprechen. Die vom VKD abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung müssen aufgenommen werden.

Treten in einem Zweigverein Missstände oder Bestrebungen auf, die geeignet sind den Verband zu schädigen und die trotz Aufforderung nicht abgestellt werden, oder handelt ein Zweigverein gegen die Verbandssatzungen, so kann dem Zweigverein der Zusatz „Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands“ aberkannt werden. Der betroffene Zweigverein verliert bei Aberkennung des Zusatzes das Recht, einen Delegierten zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entsenden.

Die vom VKD abgeschlossene Haftpflicht- und Unfallversicherung kann der betroffene Zweigverein im Fall der Aberkennung seiner VKD Zugehörigkeit ebenfalls nicht mehr in Anspruch nehmen. Sollte die Haftpflicht- und Unfallversicherung des VKD in der Satzung des betroffenen Zweigvereins verankert sein, so ist dies entsprechend zu ändern. Gegen diese Aberkennung steht dem Zweigverein die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung zu. Der Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Zweigvereine eines jeden Bundeslandes bilden gemäß §19 für dieses Bundesland oder zusammen mit den Zweigvereinen anderer Bundesländer Landesverbände.

Die Zweigvereine sind grundsätzlich ihrem Bundesland zugeordnet und im dortigen Landesverband auch Mitglied. Der VKD Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 18 Verbandsorgan Zeitung der Köche

Der Verband der Köche Deutschlands e.V. gibt ein offizielles Verbandsorgan heraus. Den Zweigvereinen steht dieses offizielle Organ zur kostenlosen Veröffentlichung von kurzen Vereinsberichten zur Verfügung.

§ 19 Landesverbände

Landesverbände werden mit Genehmigung des Gesamtvorstandes gebildet, wenn Zweigvereine den Antrag zu einem Landesverband stellen.

Die Landesverbände werden in vier (4) Regionen aufgeteilt: NORD, WEST, SÜD und OST.

- Region NORD besteht aus:
dem Landesverband Nord der das Bundesland Schleswig-Holstein, den Stadtstaat Hamburg, das Land Bremen sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet, sowie den Landesverband Niedersachsen.
- Region WEST besteht aus:
dem Landesverband Nordrhein-Westfalen, dem Landesverband West, der die Bundesländer Saarland und Rheinland Pfalz abdeckt sowie dem Landesverband Hessen.
- Region SÜD besteht aus:
dem Landesverband Baden-Württemberg sowie dem Landesverband Bayern.
- Region OST besteht aus:
dem Landesverband Berlin-Brandenburg, der die Bundesländer Berlin und Brandenburg abdeckt, sowie dem Landesverband Mitteldeutschland, der die Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt abdeckt.

Für die Arbeit der Landesverbände stellt der Gesamtvorstand des VKD eine Muster-Geschäftsordnung auf. Die Arbeit der Landesverbände beruht auf einer eigenen entsprechenden Geschäftsordnung.

Neue Sterbegeldsatzung beschlossen auf der außerordentlichen Generalversammlung in Weikersheim am 3. Juni 1991 und von der ordentlichen Generalversammlung in Gelsenkirchen am 2. Oktober 2001 modifiziert

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied der Sterbegeld-Einrichtung ist jedes ordentliche Mitglied im Verband der Köche Deutschlands e.V.

§2 Aufbringung der Mittel

Für die Sterbegeld-Einrichtung werden besondere Beiträge nicht erhoben. Die erforderlichen Mittel fließen ihr aus der Hälfte der Aufnahmegebühren und den Zinserträgen aus der Sterbegeldkasse mit dem jeweiligen gültigen Zinssatz - gemäß Landeszentralbank - sowie freiwilligen Unterstützungsmitteln und eventuellen Spenden zu.

§ 3 Sterbegeld

Das Sterbegeld stellt keine Gegenleistung für bezahlte Mitgliedsbeiträge dar. Es ist eine freiwillige Verbandsleistung, die jedem Mitglied auf Antrag zusteht. Das Sterbegeld wird nach folgender Staffelung ausbezahlt:

300 € nach einer Mitgliedschaft bis zu 10 Jahren,
450 € bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren und einem Tag bis 20 Jahren
600 € ab einer Mitgliedschaft von 20 Jahren und einem Tag.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen kann je nach der Finanzlage des Verbandes vom Gesamtvorstand geändert werden.

§ 4 Empfangsberechtigte

Empfangsberechtigte sind die Ehepartner des verstorbenen Verbandsmitgliedes oder eine andere Person, die das Mitglied zu Lebzeiten der Geschäftsstelle des Verbandes in Frankfurt am Main schriftlich benannt hat.

§ 5 Berechnung des Sterbegeldes

Das Sterbegeld wird nach der Staffelung gemäß § 3 ausgezahlt. Ist der Verstorbene dem Verband gegenüber mit Beiträgen im Rückstand, so werden diese in entsprechender Höhe vom Sterbegeld abgezogen.

§ 6 Auszahlung des Sterbegeldes

Das Sterbegeld wird nur auf Antrag der Empfangsberechtigten ausgezahlt. Der Antrag muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Todesfall gestellt sein. Dem Antrag ist die Sterbeurkunde beizufügen.

Beitragsordnung

Aufnahmegebühr	€ 10,00
ordentliches Mitglied (Köche)	€ 72,00
außerordentliches Mitglied	€ 96,00
Azubis 1. -3.Lehrjahr	€ 30,00
Azubis 2. Ausbildung, Studenten	€ 36,00
Rentner (nur auf Antrag)	€ 36,00
Firmen nach Vereinbarung ab	€ 250,00
Fördermitgliedschaft	€2.500,00

Der Beitrag ist im Voraus am 2. Januar jeden Jahres an den Verband zu zahlen.

Bundeswehr

Verbandsmitglieder, die ihren Wehrdienst ableisten, werden für die Dauer des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes, bei Lieferung der Zeitung, beitragsfrei geführt. Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass diese vor Antritt des Wehrdienstes schriftlich in der Verbandsgeschäftsstelle beantragt und die Mitgliedschaft mindestens für fünf Jahre fortgesetzt werden.

Bei vorzeitiger Kündigung wird der erlassene Beitrag nach erhoben.

Postzustellung

Bei Arbeitsaufnahme im Ausland werden die Verbandszeitschriften weiterhin zugestellt; dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine Zustellung ins europäische oder überseeische Ausland handelt. Die Mehrkosten der Auslandszustellung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Zu beachten ist, dass die genaue Anschrift gut leserlich der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt wird.